OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152685/2/VG

Datum:
Linz, 23. Juli 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde des S A L, vertreten durch B-K, Rechtsanwälte in x, gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2020, GZ 0022168/2018 BBV SuG/S, BBV/S186001, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 15. Juni 2020, 0017044/2020 MDion RM, betreffend Vorschreibung nachträglicher Auflagen nach der Oö. Bauordnung 1994 aufgrund eines Vorlageantrages

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und die Beschwerdevorentscheidung dahingehend abgeändert, dass der Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2020, GZ 0022168/2018 BBV SuG/S, BBV/S186001, ersatzlos behoben wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Der registrierte Verein „S A L“ (x) betreibt am Standort W als Eigentümer des Grundstücks Nr. x, KG x, eine darauf befindliche Schießanlage.

2. Die Schießanlage wurde um 1873 als Schießstätte für die Angestellten der S durch deren Besitzer W L errichtet. 1874 erfolgte die Gründung der „k S K “. 1876 übersiedelten die L S von der Schießstätte an der W nach K . 1902/03 erfolgte der Umbau der Schießhalle. Im selben Jahr wurde der Landeshauptschießstand eröffnet. 1991 wurde das Haus renoviert und ein Restaurant im ehemaligen Hauptgebäude eingerichtet. Für die Schießanlage existieren (in der Beschwerdevorentscheidung näher genannte) Baubewilligungen. Eine zeitliche Beschränkung der Verwendung der baulichen Anlagen ist in keiner der erteilten Baubewilligungen normiert.

3. Aufgrund von (erstmals im Jahr 2003 aktenkundigen) Lärmbeschwerden aus dem Bereich der ca. 300 m südöstlich der Schießanlage befindlichen Wohnbebauung entlang des P fand im Jahr 2016 eine messtechnische Erfassung der Lärmauswirkungen des Schießstandes statt (immissionstechnisches Gutachten vom 19.12.2016).

4. Nach Bekanntgabe der Schusszahlen durch den Verein erstattete ein immissionstechnischer Amtssachverständiger des Magistrates der Landeshauptstadt Linz am 21. Dezember 2018 ein weiteres Gutachten, dem umfangreiche Schallpegelmessungen (zu verschiedenen Zeiten) zugrunde lagen, welche im Gutachten in der Folge auch detailliert ausgewertet wurden.

5. Auf der Grundlage dieses immissionstechnischen Gutachtens wurde vom Magistrat der Landeshauptstadt Linz ein mit 14. Oktober 2019 datiertes medizinisches Amtsgutachten eingeholt.

6. Nach Einräumung des Parteiengehörs schrieb der Magistrat der Landeshauptstadt Linz mit Bescheid vom 27. Jänner 2020 dem Eigentümer der Schießanlage zur Hintanhaltung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft vier (näher konkretisierte) Auflagen vor, mit denen im Wesentlichen die Betriebszeiten näher genannter Schießstände eingeschränkt werden. Der Bescheid wurde auf die Bestimmung des § 46 Oö. Bauordnung (BauO) 1994 gestützt.

7. Gegen diesen Bescheid richtet sich die mit Schriftsatz vom 5. März 2020 eingebrachte Beschwerde, mit welcher die ersatzlose Behebung des angefochtenen Bescheides beantragt wird.

8. Über Auftrag des Magistrates der Landeshauptstadt Linz erstattete der immissionstechnische Amtssachverständige am 27. März 2020 eine fachliche Stellungnahme zu jenen Punkten des Beschwerdevorbringens, mit welchem immissionstechnische Belange angesprochen wurden. Der Beschwerdeführer äußerte sich dazu mit Schriftsatz vom 22. Mai 2020.

9. Mit Beschwerdevorentscheidung vom 15. Juni 2020 änderte der Magistrat der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) den Bescheid vom 27. Jänner 2020 dahingehend ab, dass die Auflage 4 ersatzlos entfällt und hinsichtlich der Auflagen 1, 2 und 3 die Erfüllungsfrist neu festgelegt wird.

10. Aufgrund des rechtzeitig gestellten Vorlageantrages der Beschwerdeführerin legte die belangte Behörde mit Vorlageschreiben vom 29. Juni 2020 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde samt bezughabenden Akt zur Entscheidung vor.

II. Feststellungen (Sachverhalt):

Im Spruch des Bescheides vom 27. Jänner 2020 sowie in dessen Zustellverfügung („Ergeht an") ist der Bescheidadressat mit seinem vollen Vereinsnamen („S A L “) angeführt.

Die Wohnbebauung entlang des P ist von der hier gegenständlichen Schießanlage ca. 300 m entfernt. Das der Schießanlage nächstgelegene Wohnobjekt ist von der Schießanlage ca. 180 m entfernt [siehe die Ausführungen in der Beschwerdevorentscheidung sowie die Plandokumente im Behördenakt, AS 100 und 101].

III. Beweiswürdigung:

Der dargelegte Verfahrensgang und Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Akt. Im gegenständlichen Fall ist ausschließlich eine Rechtsfrage zu klären. Die vom Beschwerdeführer beantragte Verhandlung entfällt gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist (siehe dazu sogleich unter Punkt IV.).

IV. Rechtliche Beurteilung:

Vorweg wird festgehalten, dass das LVwG Oö. die von der belangten Behörde in der Beschwerdevorentscheidung vertretene Auffassung, wonach im gegenständlichen Fall - entgegen dem Vorbringen des Beschwerdeführers - ein Bescheid vorliegt, teilt. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der angefochtene Bescheid enthalte keinen Adressaten und sei daher als „Nicht-Bescheid“ zu qualifizieren, ist unrichtig, da sowohl im Spruch des Bescheides als auch in dessen Zustellverfügung („Ergeht an") der Bescheidadressat mit seinem vollen Vereinsnamen („S A L“) angeführt ist. Wie bereits die belangte Behörde unter Hinweis auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Recht ausführt, bedeutet es im Übrigen auch keinen Verstoß gegen die Vorschriften des § 59 Abs. 1 AVG, wenn die Behörde im Spruch ihres Bescheides den Verpflichteten nur abstrakt bezeichnen würde (z.B. als Eigentümer der Baulichkeit), dann jedoch in der Zustellverfügung diejenige Person benennt, auf welche sich der Spruch bezieht, weil durch eine solche Erfassung der Person des zu einer Leistung Verpflichteten das im Spruch des Bescheides genannte konkrete Rechtsverhältnis klar zum Ausdruck kommt (vgl. VwGH 16.2.2017, Ro 2014/05/0018, mwN). Die gegenständliche Beschwerde richtet sich somit gegen einen ordnungsgemäß erlassenen Bescheid und ist demnach gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG zulässig.

Die belangte Behörde stützt die verfahrensgegenständliche Vorschreibung nachträglicher Auflagen auf die Bestimmung des § 46 Oö. BauO 1994. Der hier relevante Abs. 1 leg. cit. lautet [Hervorhebungen durch das LVwG Oö., Anm.]:

„§ 46
Nachträgliche Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen

(1) Ergibt sich nach Erteilung der Baubewilligung, daß das ausgeführte Bauvorhaben den dafür geltenden baurechtlichen Vorschriften trotz Einhaltung der im Baubewilligungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen und Bedingungen nicht hinreichend entspricht und tritt dadurch eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen oder eine unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft ein, kann die Baubehörde andere oder zusätzliche Auflagen und Bedingungen vorschreiben, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung oder unzumutbaren Belästigung erforderlich ist.“

Aus dem vorgelegten Akt ergibt sich, dass die verfahrensgegenständlichen Auflagen im Ergebnis zur Hintanhaltung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft vorgeschrieben wurden. Die belangte Behörde vertritt dazu in der Beschwerdevorentscheidung die Auffassung, der auf den Begriff „Nachbarschaft“ abstellende Schutzzweck des § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 umfasse nicht bloß „Nachbarn“ im Sinne der Legaldefinitionen des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994, sondern alle Personen (z.B. auch Mieter), die durch Immissionen unzumutbar beeinträchtigt werden, unabhängig von der Entfernung zur Immissionsquelle.

Diese Ansicht wird vom LVwG Oö. aus folgenden Gründen nicht geteilt:

Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter dem Begriff „Nachbarschaft“ die „Gesamtheit der Nachbarn“ zu verstehen. Davon abgesehen verwendet der Gesetzgeber in der für Nachbarn relevanten Bestimmung des § 31 Oö. BauO 1994 selbst explizit den Begriff „Nachbarschaft“ (siehe § 31 Abs. 4 und Abs. 6 leg. cit.). Die weite Auslegung des Begriffes „Nachbarschaft“ durch die belangte Behörde würde im Ergebnis eher dem in der Gewerbeordnung enthaltenen Nachbarbegriff entsprechen. Wie die belangte Behörde in der Beschwerdevorentscheidung aber selbst richtig ausführt, ist die Bestimmung des § 46 Oö. BauO 1994 restriktiv auszulegen, weil diese Bestimmung eine Durchbrechung der Rechtskraft bedeutet. Damit kommt hier aber die weite Auslegung der belangten Behörde nicht in Betracht, zumal die hier anzuwendende Oö. BauO 1994 den Nachbarbegriff in § 31 Abs. 1 leg. cit. anders (und zwar enger als etwa die Gewerbeordnung) legal definiert. Der in § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 enthaltene Begriff der „Nachbarschaft“ ist daher so zu verstehen, dass damit der Nachbarbegriff im Sinne der Legaldefinition des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gemeint ist.

Eine Vorschreibung nachträglicher Auflagen gemäß § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zur Hintanhaltung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarschaft darf daher nur dann erfolgen, soweit dies zur Beseitigung einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne der Legaldefinition des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 erforderlich ist. Demnach ist für die Nachbareigenschaft aber die Entfernung zum Baugrundstück sowie das (Mit-)Eigentum an einer zum Baugrundstück benachbarten Liegenschaft relevant (womit z.B. Mieter keine Nachbarn sind). Hinsichtlich der maßgeblichen Entfernung zum Baugrundstück, auf dem sich die hier relevante Immissionsquelle (Schießanlage) befindet, ist im gegebenen Zusammenhang aus verfassungsrechtlichen Überlegungen auf das 50 m-Umfeld gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994 abzustellen, das für alle Bauvorhaben außer Wohngebäude und hinsichtlich Einwendungen von in Abs. 5 leg. cit. näher bestimmten Betrieben wegen heranrückender (Wohn-)Bebauung gilt. Im hier zu beurteilenden Einzelfall erfolgte die Vorschreibung aber unzweifelhaft aufgrund der in ca. 300 m zur gegenständlichen Schießanlage entfernt liegenden Wohnbebauung entlang des P und ist das der Schießanlage nächstgelegene Wohnobjekt ca. 180 m von der Schießanlage entfernt, weshalb sich die verfahrensgegenständliche Vorschreibung nachträglicher Auflagen im Ergebnis als rechtswidrig erweist.

Der Vollständigkeit halber wird noch bemerkt, dass eine Vorschreibung nachträglicher Auflagen gemäß § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 dann unabhängig von der Entfernung zur Immissionsquelle möglich wäre, soweit dies zur Beseitigung der Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen erforderlich ist. Dies ergibt sich daraus, dass der Gesetzgeber bezüglich der Gefährdung explizit auf Menschen und nicht - wie hinsichtlich der unzumutbaren

Belästigung - bloß auf die Nachbarschaft abstellt. Für diese Ansicht spricht im Übrigen auch die Bestimmung des § 68 Abs. 3 AVG, wonach (dort näher bezeichnete) Behörden zur Hintanhaltung solcher Gefährdungen einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid sogar nachträglich aufheben könnten, weil aus § 68 Abs. 3 AVG der Grundsatz abzuleiten ist, dass Bescheide nicht zu einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen führen dürfen (vgl. VwGH 15.5.2014, 2013/05/0023). Eine Gefährdung für das Leben und die körperliche Sicherheit von Menschen wurde aber nach der Aktenlage im Ergebnis auch von der belangten Behörde nicht angenommen.

Das LVwG Oö. übersieht auch nicht, dass in einem Baubewilligungsverfahren die Bestimmung des § 2 Abs. 22 Oö. BauTG 2013 zu berücksichtigen wäre, wonach u.a. auch allfällige schädliche Umwelteinwirkungen (wie etwa Einwirkungen durch Lärm), die geeignet sind, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen, zu prüfen wären. Für die Vorschreibung nachträglicher Auflagen ist aber die Bestimmung des § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 schon aufgrund der Systematik der Oö. BauO 1994 die speziellere Norm.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

V. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da - soweit überblickbar - eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Auslegung des Begriffes „Nachbarschaft“ im Sinne der Bestimmung des § 46 Abs. 1 Oö. BauO 1994 fehlt. Dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, weil der Auslegung dieses Begriffes eine über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch